



Satzung des Freundeskreises des Centrums für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (CIW) e.V. an der Universität Münster

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Centrums für interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (CIW)" an der Universität Münster. Er hat seinen Sitz in Münster. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" oder abgekürzt "e.V." Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Aufgaben des CIW der Westfälischen Wilhelms - Universität in Münster auf den Gebieten Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Kultur sowie die Verbindung von Theorie und Praxis ideell und finanziell zu fördern.

(2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- a) den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit der Universität, insbesondere des CIW,
- b) die Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Vorträgen usw.
- c) die Unterstützung von Forschung und Lehre am CIW in finanzieller und ideeller Hinsicht,
- d) Förderung oder Prämierung begabter Studierender und Absolvent/innen,
- e) Förderung des Austauschs mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kooperationspartnern.

§ 3 Vermögensverwendung und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen, Beiträgen oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen erwerben, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Die Annahme des Gesuchs ist vom Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied Interessen oder Ansehen des Vereins grob verletzt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat (§ 5 Abs. 4). Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt aber jährliche Mindestbeiträge oder Kriterien für eine Befreiung von der Mindestbeitragspflicht fest.
- (3) Der Beitrag wird im Regelfall im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre in Rückstand ist, kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat
3. die Kassenprüfer/innen,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem Kassierer/in,
3. der/dem Schriftführer/in.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitige Abberufung ist möglich. Fällt ein Mitglied des Vorstands aus anderen Gründen vorzeitig weg, kann der Vorstand sich für die restliche Amtszeit auf eine/n Nachfolger/in einigen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln im Einzelfall,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Ihre Einzelvertretungsmacht ist insoweit beschränkt, als es zu Rechtsgeschäften mit einem 2.500 € übersteigenden Wert der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedarf.

§ 9 Beirat

Für spezielle Aufgaben kann der Verein einen Beirat bestellen, der den Vorstand unterstützt (z.B. Kontakte zu anderen Organisationen, zu Unternehmen, Behörden, Förderung internationaler Beziehungen). Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Bestellung und Aufgaben der Kassenprüfer/innen

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer/innen. Sie werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der ersten Wahl wird jedoch ein/e Kassenprüfer/in für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein. Sie können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen den Kassenbericht des Kassierers/der Kassiererin und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich (gegebenenfalls auch per Email) unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muss dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen,

wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an jeder Mitgliederversammlung berechtigt, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. Sie können auch Anträge einbringen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist zuvor sicherzustellen, dass sie die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen mindestens eines der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden des Vorstands und von dem/der Schriftführer / in zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben. Der Mitgliederversammlung obliegt daneben insbesondere:

- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) die Festlegung der Mindestbeiträge,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) die Entscheidung in allen Fragen, die der Vorstand oder der Beirat an sie herantragen.

§ 14 Auflösung, Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins oder Zweckänderungen im Sinne von § 14 Abs. 1 können nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen worden ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Westfälische Wilhelms – Universität, die es für gemeinnützige Zwecke in Forschung und Lehre an das CIW weitergeben muss.

Diese Satzung wurde am 21.10. 2010 von der a.o. Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen